

Amtsblatt des ILM-Kreises



4. Jahrgang / Nr. 05/05

Dienstag, den 12. April 2005

Herausgeber: ILM-Kreis

Aus dem Inhalt

- Hauptsatzung des ILM-Kreises
- Öffentliche Stellenausschreibung
- Die Hölle im Außenlager S III
- Aufruf zum Denkmaltag 2005
- Hervorragende Leistungen von Schülern der Kreismusikschule

Dörrberg



Foto: E. Huber

Südlich von Gräfenroda befindet sich der Dörrberg. Auf ihm zeugen Mauerreste von der Existenz einer mittelalterlichen Burg, dem im Volksmund so genannten "Raubschloss". Wahrscheinlich lebten hier Raubritter, die Kaufleute überfielen. Es könnte im 12. Jh. erbaut und von Kaiser Rudolf 1290 zerstört worden sein.

Die Siedlung Dörrberg selbst ist dagegen noch relativ jung. Gegen Ende des 17. Jh. stand hier neben einer Schneidemühle lediglich ein Forsthaus, das nach seinem Erbauer benannte "Gundermannhaus". Erst mit der Zeit siedelten sich verschiedene Handwerker um dieses Haus an, und das Dörfchen Dörrberg entstand. Heute leben hier etwa 90 Einwohner. Als der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha 1908 außergewöhnliche Fachwerkhäuser seines Herzogtums katalogisieren ließ, gehörte das Gundermannhaus dazu. Das schützte es aber nicht davor, dass seine Traditionen im 20. Jh. weitgehend vergessen wurden und das Haus verfiel. Der neue Eigentümer bemüht sich seit ca. 15 Jahren, es wieder erstehen zu lassen. Mittlerweile ist es wieder ein Wahrzeichen von Dörrberg geworden (s. Foto). Eine auf der gegenüberliegenden Talseite 1910 im damals zeitypischen Heimatstil erbaute Villa dient heute als Jugendherberge.

Im 18. Jh. wurden hier Erze gefördert und auf dem im Tal der Wilden Gera gelegenen "Dörrberger Hammer" zerkleinert. Ein kleines Sägewerk zur Versorgung der Gruben befand sich ebenfalls auf dem Gelände. Daraus entwickelte sich später ein Sägewerk, das mittlerweile jedoch seinen Betrieb einstellen musste.

"Verkehr" spielt für Dörrberg zumindest indirekt eine große Rolle, liegen doch zwei große Autobahnbrücken in unmittelbarer Nähe, und trotz seiner Kleinheit darf sich der Ort rühmen, seit 1884 einen Bahnhof zu haben.

Dörrberg ist heute ein Teil der Gemeinde Gräfenroda, im März 1919 wurden beide Orte vereinigt.



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Hauptsatzung des Ilm-KreisesS. 2
 - Öffentliche StellenausschreibungS. 6
 - Verlegung des Katasteramtes.....S. 7

Nichtamtlicher Teil

- Die Hölle im Außenlager S III.....S. 7
 - Aufruf zum Denkmaltag 2005S. 8
 - Hervorragende Leistungen von Schülern der KreismusikschuleS. 8

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des Ilm-Kreises

Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Der Kreistag des Ilm-Kreises beschloss auf seiner 6. Sitzung am 09.03.2005 die Hauptsatzung des Ilm-Kreises (Beschl.-Nr. 085/05). Diese wird im Folgenden bekannt gemacht:

Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Gebiet, Sitz
 § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
 § 3 Mitglieder des Kreistages
 § 4 Vorsitz im Kreistag
 § 5 Erste Kreistagssitzung nach der Wahl
 § 6 Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger
 § 7 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
 § 8 Auskunft und Akteneinsicht
 § 9 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
 § 10 Ausländerbeirat
 § 11 Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundiger Bürger
 § 12 Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger
 § 13 Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden
 § 14 Landrat
 § 15 Beigeordnete
 § 16 Bekanntmachungen und Bekanntgaben
 § 17 Sonstige Regelungen
 § 18 In-Kraft-Treten

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99, Absatz 1, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) folgende Hauptsatzung des Ilm-Kreises:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

1. Der Landkreis führt den Namen Ilm-Kreis.
2. Das Gebiet des Ilm-Kreises erstreckt sich gemäß § 11 Thüringer Neugliederungsgesetz vom 16. August 1993 und unter Berücksichtigung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Gebiete des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises vom 18. Juni 2002 auf folgende Städte und Gemeinden: Alkersleben, Altenfeld, Angelroda, Arnstadt, Böhlen, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elgersburg, Elleben, Elxleben, Frankenhain, Frauenwald, Friedersdorf, Gehlberg, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Gossel, Gräfenroda, Großbreitenbach, Herschdorf, Ichttershausen, Ilmenau, Ilmtal, Kirchheim, Langewiesen, Liebenstein, Martinroda, Möhrenbach, Neusiß, Neustadt am Renn-

steig, Osthausen-Wülfershausen, Pennewitz, Plaue, Rockhausen, Schmiedefeld am Rennsteig, Stadtilm, Stützerbach, Wachsenburggemeinde, Wipfratal, Witzleben, Wildenspring und Wolfsberg. (Anlage: Karte Ilm-Kreis - Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften – siehe Seite 5)

3. Das Landratsamt hat seinen Sitz in Arnstadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Der Ilm-Kreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
2. Das Wappen des Ilm-Kreises ist geviertet von Gold und Blau und zeigt oben im Feld 1 einen schwarzen, rotbewehrten, rechtsblickenden Adler, in den Feldern 2 und 3 einen goldenen, rotbewehrten, rechtsschreitenden, aufrechten Löwen, im Feld 4 auf einem schwarzen Berg eine schwarze Henne mit roter Bewehrung sowie rotem Kamm und Lappen.
3. Die Flagge des Ilm-Kreises ist geviertet von Schwarz und Gelb und trägt das Kreiswappen.
4. Der Landkreis führt als kommunale Behörde ein eigenes Dienstsiegel mit dem Landkreiswappen. Näheres regelt die Dienstsiegelordnung des Landkreises.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag Gewählten führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".

§ 4

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied - der Vorsitzende des Kreistages - im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter; diesem obliegt anstelle des Landrats die Leitung in den Sitzungen des Kreistages; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden.

§ 5

Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Die erste Kreistagssitzung nach der Wahl wird spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit des Kreistages durchgeführt. Sie ist vom Landrat einzuberufen und zu leiten.

§ 6

Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger (§ 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 ThürKO) haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

1. Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagsitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, sind vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausnahmslos durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 8

Auskunft und Akteneinsicht

1. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen von mindestens 12 seiner Mitglieder oder einer Fraktion die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und denen der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
2. Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
3. Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

1. In der ersten Sitzung des Kreistages wird ein Kreisausschuss gebildet. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Kreistag des Ilm-Kreises bildet weitere beschließende und beratende Ausschüsse.
3. Der Kreistag des Ilm-Kreises beruft in Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern und deren dem Kreistag angehörenden Abwesenheitsvertretern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger. Deren Zahl soll mindestens um eine Zahl unter der Zahl der laut Sitzverteilung zulässigen Kreistagsmitglieder liegen. Die sachkundigen Bürger haben beratende Aufgaben.
4. Sachkundige Bürger werden nicht für den Kreisausschuss sowie für den Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung zugelassen. Neben den 15 stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 ThürKJHAG in Verbindung mit § 71 Abs. 5 SGB VIII beratende Mitglieder an.
5. Die Fraktionen und der Landrat haben das Recht, sachkundige Bürger für die entsprechenden Ausschüsse vorzuschlagen.
6. Die in die Ausschüsse zu berufenden Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger werden nach dem "Hare-Niemeyer-Verfahren" bestimmt.
7. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Kreistagsmitglieder, die aus eigener Stärke kein Stimmrecht in einem Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Das bindende Vorschlagsrecht haben die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse. Der Vorschlag ist durch Beschluss des Kreistages zu bestätigen.
8. Die Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regeln die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 10

Ausländerbeirat

Der Kreistag bildet bei Bedarf einen Ausländerbeirat.

§ 11

Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundiger Bürger

1. Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 205,00 EUR. Der monatliche Sockelbetrag nach Absatz 1 Satz 1 dieses Paragraphen gilt als Mo-

natsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes. Für die Teilnahme an Sitzungen der vg. Gremien wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR, sofern sie Mitglied des entsprechenden Gremiums sind, gewährt. Das Sitzungsgeld kommt auch dann zur Anwendung, wenn zu bestimmten Sachverhalten die damit befassten Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises bzw. deren Vorsitzende an Sitzungen anderer Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises teilnehmen. Dazu ist eine schriftliche Einladung erforderlich. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

2. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Bei der Hinzuziehung von Sachverständigen im Ausnahmefall, erhalten diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
4. Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung gemäß Thüringer Reisekostengesetz gewährt. Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
5. Die Dienstreiseordnung für die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen des Kreistages des Ilm-Kreises mit den Anlagen 1 und 2 ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Hauptsatzung für den Ilm-Kreis (siehe Seite 6).

§ 12

Verdienstaufwandsersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger

1. Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufwands. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, weiteren Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.
2. Unselbstständig Erwerbstätige, bei denen der Arbeitgeber Lohn- und Gehaltsabzüge für die Sitzungsteilnahme vornimmt, erhalten den Verdienstaufwandsersatz. Der Verdienstaufwandsersatz ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Selbstständige erhalten eine Verdienstaufwandsersatzpauschale in Höhe von 20,00 EUR pro volle Stunde. Die Selbstständigkeit ist nachzuweisen.
4. Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 10,00 EUR pro volle Stunde. Beginn und Ende dieser Situation ist mit einer persönlichen Erklärung anzuzeigen.
5. Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale, wobei die Endzeit für die Erstattung von Verdienstaufwandsersatz auf 19.00 Uhr festgelegt wird.
6. Die Ersatzleistungen nach diesem Paragraphen werden nur auf Antrag für die tatsächliche Dauer der Teilnahme und unter Berücksichtigung der Fahrzeit (lt. Tabelle im Anhang, Anlage 3 für PKW, bei Benutzung des ÖPNV gemäß dem geltenden Fahrplan) gewährt. Anträge sind vierteljährlich einzureichen.

§ 13

Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden

1. Für alle mit der Leitung einer Kreistagsitzung verbundenen Aufgaben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 150,00 EUR an den Vorsitzenden gezahlt.

2. Die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11 und 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 EUR.
3. Stellvertretende Kreistagsvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende sowie stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11 und 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes.

**§ 14
Landrat**

1. Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
2. Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.
3. Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch:
 - a) Vergaben von
 - * Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnungen für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 125.000,00 EUR,
 - * Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000,00 EUR,
 - * Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 50.000,00 EUR;
 - b) Stundungen bis 25.000,00 EUR und Erlass bei Beträgen bis zu 2.500,00 EUR der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben;
 - c) Klageerhebung vor dem Amtsgericht in zivilrechtlichen Sachen;
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 15.000,00 EUR;
 - e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500,00 EUR, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist;
 - f) Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert 37.500,00 EUR nicht überschreitet und der Verkauf oder der Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt.
Werden mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die in einem wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, innerhalb eines Haushaltsjahres verkauft oder getauscht, so ist deren Wert zusammenzurechnen,
 - g) Die Bewirtschaftung von Geldanlagen aus Mitteln der Rücklage.

**§ 15
Beigeordnete**

1. Der Landkreis hat zwei hauptamtliche Beigeordnete, wovon der erste Stellvertreter des Landrates bei dessen Verhinderung ist. Bei Verhinderung des ersten Beigeordneten vertritt der zweite den Landrat.
2. Der Landkreis hat ab dem 01. Oktober 2006 einen hauptamtlichen Beigeordneten.
3. Die hauptamtlichen Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt § 110 ThürKO.

**§ 16
Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

1. Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen (Stellenausschreibungen, Grundstücksverkäufe) sowie die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten des Landkreises werden, unabhängig von anderweitig vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Amtsblatt "Amtsblatt des Ilm-Kreises" vollzogen. In Eilsachen werden Verwaltungsakte an den Anschlagtafeln im Landratsamt Ilm-Kreis in Arnstadt, Ritterstraße 14, und in der Außenstelle des Landratsamtes Ilm-Kreis in Ilmenau, Krankenhausstraße 12, in ihrem verfügbaren Teil ausgehängt.

Die Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises, die Beschlüsse des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden im Amtsblatt "Amtsblatt des Ilm-Kreises" öffentlich bekannt gemacht.

2. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

**§ 17
Sonstige Regelungen**

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

**§ 18
In-Kraft-Treten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Abweichend von Abs. 1 dieses Paragraphen tritt § 15 Abs. 2 dieser Hauptsatzung am 01. Oktober 2006 in Kraft. Der § 15 Abs. 1 dieser Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 30. September 2006 außer Kraft.
3. Damit tritt die Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 26. März 2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 05/03 vom 08. April 2003, in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Mai 2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 08/03 vom 01. Juli 2003, außer Kraft.

Arnstadt, 23. März 2005

Dr. Senglaub
Landrat des Ilm-Kreises

- Siegel -



Amtsblatt des Ilm-Kreises

Herausgeber:
Ilm-Kreis
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Dr. Michael Schaefer,
Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Telefon: 0 36 28 -73 84 50,
Fax: 0 36 28 -73 84 57
E-Mail: ksa@ilm-kreis.de

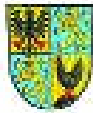
Zuständig für Anzeigenteil: Werner Stracke
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:
Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



Anlage zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises §1 Absatz 2



Ilm-Kreis

Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften



- Kreisgrenze
- Städte
- Gemeindegemeinschaft
- Ortsteile
- Einzelgemeinden
- Erfüllende Gemeinde

- Verwaltungsgemeinschaften**
- Geratal**
VG-Vors.: Gölbler, Frank
Tel.: 0367779430
 - Großbreitenbach**
VG-Vors.: Bojersdorf, Andreas
Tel.: 036781/481-10
 - Langer Berg**
VG-Vors.: Zabel, Rainer
Tel.: 036763/600-0
 - Oberes Geratal**
VG-Vors.: Fleischauer, Rolf
Tel.: 036305/93311
 - Rennsteig**
VG-Vors.: Bröseling, Peter
Tel. 036782/683-0
 - Reichholzer Berg**
VG-Vors.: Langer, Jürgen
Tel.: 036300/624-0

Die Stadt Arnstadt ist erfüllende Gemeinde für die Wachsenburg-gemeinde und Wipfratal

Landratsamt Ilm-Kreis
Amt für Wirtschaft und
Infrastruktur

Stand: November 2002

Anlage zur Hauptsatzung §11 Absatz 5

Dienstreiseordnung

In Verbindung mit § 11 Absätze 4 und 5 der Hauptsatzung des IIm-Kreises und entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKGVwV) in ihrer jeweils gültigen Fassung wird folgende Dienstreiseordnung für die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen des Kreistages des IIm-Kreises festgelegt:

Genehmigung von Dienstreisen

1. Grundsätzlich ist die Genehmigung oder Anordnung vor Antritt der Reise zu erteilen.

Mit der Genehmigung ist das zu benutzende Verkehrsmittel festzulegen. Die Genehmigung gilt für die Kreistagsarbeit (Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und Abstimmungen der Ausschussvorsitzenden in Vorbereitung von Sitzungen sowie die operative Arbeit auf Einladung der Verwaltung; z. B. Standortberatungen, Einweihungstermine, Anhörungen) und wird quartalsweise erteilt.

Bei Genehmigung ist nach den Regelungen des ThürRKG, der ThürRKGVwV und der Richtlinie für die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen zu verfahren.

Bei der Wahl des Verkehrsmittels ist nach dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung regelmäßig zu prüfen, ob öffentliche Verkehrsmittel benutzbar sind.

2. a) Die Dienstreisen für die Kreistagsarbeit (Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und Abstimmungen der Ausschussvorsitzenden in Vorbereitung von Sitzungen sowie die operative Arbeit auf Einladung der Verwaltung; z. B. Standortberatungen, Einweihungstermine, Anhörungen) innerhalb des IIm-Kreises genehmigt der Leiter des Haupt- und Personalamtes.

b) Für Dienstreisen, die nicht die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und die operative Arbeit auf Einladung der Verwaltung innerhalb des IIm-Kreises betreffen, behält sich der Landrat die Genehmigung nach Einzelfallprüfung vor.

Durchführung von Dienstreisen

3. Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Dienstgeschäft auf andere und kostengünstigere Weise nicht erledigt werden kann.

4. In Anlage 2 werden die kürzesten verkehrsüblichen Strecken festgelegt, die bei der Gewährung von Wegstreckenentschädigungen zugrunde gelegt werden. Ist die in der Abrechnung angegebene Strecke länger als die dort angegebene, so ist eine Begründung (z. B. Umleitung) notwendig.

Abrechnung

5. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.

6. Auf eine präzise und fehlerfreie Ausfüllung im Punkt 1 der Reisekostenabrechnung sowie der Anlage zur Reisekostenabrechnung ist zu achten.

7. Das Kreistagsbüro nimmt die Berechnung der gemäß Punkt 1 der Reisekostenabrechnung gemachten Angaben vor und bestätigt auf der Reisekostenabrechnung, dass die Dienstreise entsprechend der Genehmigung durchgeführt und das genehmigte Fahrzeug benutzt wurde (sachliche Richtigkeit).

8. Der Sachbearbeiter Reisekosten im Haupt- und Personalamt des Landratsamtes bestätigt auf der Reisekostenabrechnung die rechnerische Richtigkeit der Angaben.

9. Die Auszahlung der Reisekostenvergütung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Kreistagsmitgliedes bzw. sachkundigen Bürgers eines Ausschusses.

Die Dienstreiseordnung tritt mit der Hauptsatzung des IIm-Kreises in Kraft.

Anlagen zur Dienstreiseordnung:

- Anlage 1 - Richtlinie
- Anlage 2 - Entfernungstabelle
- Anlage 3 - Fahrzeittabelle

Anlage 1

Richtlinie für die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen

In Verbindung mit § 11 Absätze 4 und 5 der Hauptsatzung des IIm-Kreises und entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) zuletzt geändert am 31. Dezember 2003 und der Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKGVwV) zuletzt geändert am 24. Juli 2002 gilt folgende Richtlinie zur Festsetzung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 ThürRKG für alle Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen des Kreistages des IIm-Kreises:

1. Aus Gründen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung soll vor jeder Dienstreise geprüft werden, ob die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht insgesamt wirtschaftlicher ist.

Ein privates Kraftfahrzeug darf nur benutzt werden, wenn die Benutzung des Dienstfahrzeuges einen unangemessenen hohen Aufwand verursachen würde.

2. Wenn keine triftigen oder erheblichen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vorliegen, beträgt die Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer 0,14 EUR. Sachschäden am privaten Kraftfahrzeug werden nicht ersetzt.

3. Für die Kreistagsmitglieder werden triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges anerkannt, somit beträgt die Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer 0,22 EUR.

Triftige Gründe für die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen liegen allgemein für Dienstreisen innerhalb des IIm-Kreises bei der Erledigung wiederkehrender Dienstgeschäfte vor, da erfahrungsgemäß die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einen unangemessenen Zeitaufwand verursachen würde.

4. Mit der Zeichnung der sachlichen Richtigkeit auf der Dienstreiseabrechnung wird bestätigt, dass die Dienstreise zu dem beantragten Zweck und entsprechend der Genehmigung, also auch der entsprechenden Wegstreckenentschädigung, stattgefunden hat.

Die Anlagen 2 und 3 sind im Landratsamt IIm-Kreis, Kreistagsbüro, Arnstadt, Ritterstraße 14, einsehbar.

Stellenausschreibung

Im Sozialamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist voraussichtlich ab 01. Juni 2005

1 Stelle als

Sachbearbeiter/in - Hilfe zur Pflege / Eingliederungshilfe

befristet als Vertretung für Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit bis voraussichtlich **31.08.2006** zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Beratung der Bürger im Rahmen des Sozialhilferechtes sowie anderer Hilfsmöglichkeiten
- ganzheitliche Einzelfallbearbeitung von Neuanträgen sowie der laufenden Hilfefälle insbesondere im Bereich:
 - o Eingliederungshilfe nach sechstem Kapitel SGB XII
 - o Hilfe zur Pflege nach siebtem Kapitel SGB XII
- Prüfung von Unterhaltsansprüchen / Kostenerstattung
- PC-gestützte Einzelfallbearbeitung und Aktenverwaltung
- Mitwirkung bei Widerspruchsbearbeitung

Erwartet werden:

- Grundkenntnisse des Verwaltungs- und Sozialrechts
- hohe psychische Belastbarkeit

- Computerkenntnisse
- Bereitschaft zu teamorientierten Arbeiten
- Fahrerlaubnis für Pkw
- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder Abschluss des Fortbildungslehrganges I oder gleichwertiger Bildungsabschluss und Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung

Die Bezahlung erfolgt nach BAT-O. Daneben werden die für den öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen können bis zum **29.**

April 2005 an folgende Adresse gerichtet werden:

Landratsamt IIm-Kreis
Haupt- und Personalamt
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir, einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

Dr. Senglaub
Landrat

Verlegung des Katasteramtes

Zum 01.05.2005 wird die Auskunftsstelle des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, Dienstgebäude Ilmenau, Amtsstraße 3, 98693 Ilmenau verlegt. Auskünfte und Auszüge können zukünftig in der Servicestelle in Arnstadt erhalten werden.

Anschrift

Thüringer Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Dienstgebäude Arnstadt
Ichtershäuser Straße 32
99310 Arnstadt

Telefon: (03628) 58 38 90
Fax: (03628) 58 38 91 00
E-Mail: saalfeld@kataster.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/kataster

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag - Mittwoch 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
und Donnerstag 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
(außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung)

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen aus dem Landratsamt

Die Hölle im Außenlager S III

Ein Verein widmet sich den Geschehnissen im Jonastal

Schaut man heute, 60 Jahre nach Ende des 2. Weltkrieges und anlässlich des 60. Jahrestages der Befreiung der Häftlinge im KZ Buchenwald und seiner Außenlager, in die Tagespresse oder in aktuelle Bücher zum Thema, so scheint das Thema "Deutsche Atombombe" allgegenwärtig und dominant. Mit Recht vermisst der interessierte Leser viele andere Themen der Jonastal- und Geschichtsforschung, die bisweilen nur am Rande kurze Erwähnung finden. Aus diesem Grund möchten die Mitglieder des Jonastalvereins die Ergebnisse einer Recherche zum Außenlager S III von Buchenwald in gekürzter Form vorstellen. Dieser Bericht ist vollständig ab April 2005 in der Sonderzeitschrift des Vereins nachzulesen.

Die ersten Häftlinge kamen am 06.11.1944 in Ohrdruf an

Eines der wichtigsten Ziele, die Häftlingsstärke und Opferzahlen für das Außenlager S III von Buchenwald auf eine reale Basis zu stellen, erwies sich auf Grund des wahrscheinlichen Chaos in der Verwaltung, das schon beim Aufbau des Außenlagers zum Alltag gehörte, als recht kompliziert. So fehlen bislang z. B. eine zentrale Übersicht aller Ab- und Zugänge sowie ein vollständiges Totenbuch. Nachweise für einige Häftlingstransporte, die zum Außenlager S III führten, konnten aber im Archiv der Gedenkstätte Buchenwald aufgefunden werden. Darunter war eine Transportliste mit der Bezeichnung "Transport B", mit dem nachprüfbar am 6. November 1944 die ersten 300 Häftlinge von Buchenwald in das Außenlager verlegt wurden. Am 7. November folgte der zweite "Transport O" mit 8 und am 9. November der dritte mit der Bezeichnung "Transport Ohrdruf" und 200 Häftlingen. So erhöhte sich an diesem Tag der Gesamtbestand des Ohrdruffer Lagers auf 508 Häftlinge. Exakt diese Zahl wurde auch noch am 16.11. über die Stärkemeldung des Kommandos S III dokumentiert und so ist eindeutig nachweisbar, dass keine weiteren Transporte vor dem 6. November in diesem Zusammenhang erfolgt sein können. Diese beschriebenen Vorkommandos haben das ehemalige Truppenlager Ohrdruf erst in das bekannte Häftlingslager umgebaut.

Bei den Recherchen im Buchenwald-Archiv konnte weiterhin festgestellt werden, dass am 14. November 1944 das Außenlager S III mit seinen zu dieser Zeit aktuellen Zahl von 508 Häftlingen aus dem Gesamtbestand von Buchenwald herausgezogen wurde, was zunächst für Außenlager ungewöhnlich war. Diese Außenkommandos gehörten eigentlich zu jeder Zeit zum Bestand dazu. Da Ohrdruf seit diesem Tag vermutlich als eine Art eigenständiges KZ fungierte, ist der erste, große Transport mit 1000 Häftlingen aus Sachsenhausen am 16. November 1944 eventuell nicht mehr direkt über die Verwaltung von Buchenwald registriert bzw. dort erfasst worden.

Das Lager S III war für die Dauer von 2 Monaten ein eigenständiges Lager

Am 14. November 1944 wurde in der täglichen Veränderungsmeldung des KZ Buchenwald Folgendes vermerkt: "Als 'überstellt' wurden abgesetzt: 508 vom Kdo Oldenburg nach?" (das Fragezeichen passt zu der bisher beschriebenen Situation in Ohrdruf und der Schreiber im Stammlager wusste vermutlich wirklich nicht, wohin "abgesetzt" wurde). Genau so wurden täglich auch die Transporte in eigenständige KZ wie Floßenbürg oder Auschwitz von der täglichen Gesamtstärke Buchenwald "abgesetzt". Im Verlauf der Recherche konnte weiterhin heraus-

gefunden werden, dass mit Kommando Oldenburg das Kommando S III gemeint war. Bei dieser Verwechslung spielte der oft falsch geschriebene Nachname des Leiters des Führungsstab S III in Ohrdruf, Gerrit Oldeboershuis bis hin zu Oldenburg, eine entscheidende Rolle.

Das schnelle Ende der Eigenständigkeit von S III nach nur 2 Monaten ergibt sich daraus, dass am 15. Januar 1945 7648 Häftlinge dem KZ Buchenwald wieder zugeführt wurden. An diesem Tag erhielten alle Häftlinge von S III eine neue Häftlingsnummer und wurden so grundsätzlich neu in Buchenwald erfasst. Die Gründe für die Wiederangliederung an Buchenwald liegen sicherlich in dem angesprochenen Verwaltungschaos und es ist davon auszugehen, dass dort vorrangig das Bauvorhaben vorangetrieben und weniger ein Lager "ordentlich" geführt werden sollte. Während der Zeit der Eigenständigkeit soll es lediglich am einzigen arbeitsfreien Tag, dem 24. Dezember 1944, zu einer Erfassung der Gesamtstärke von 10.555 gekommen sein. Dazu wurde der ganze Tag benötigt und viele Häftlinge verbrachten ihren letzten Weihnachtsfeiertag mit Zählappellen.

Nachweisbare Häftlingstransporte nach und von S III

Es erwies sich als sehr schwierig, die Zu- und Abgänge exakt zu erfassen, zumal es keine zentrale Referenz gibt. Nur durch Zufall ist z. B. aufgefallen, dass Transportlisten und Zugangsmeldungen, die mehrere Tage auseinander liegen, trotzdem auf ein und dieselben Stärkeveränderungen zurückzuführen sind. Eine doppelte Erfassung kann somit insgesamt nicht ganz ausgeschlossen werden, so lange nicht auch die gleichen Informationen für die Ab- und Zugänge aus den anderen KZs vorliegen. Daher ist die bisherige Übersicht nur als Zwischenstand und noch nicht als endgültiges Ergebnis zu verstehen.

Zeitraum: 06.11.1944 - bis 09.04.1945

Zugang gesamt: 23.445

Abgang gesamt: 8.639

Als "flüchtig" abgesetzt: 92

Als verstorben bisher nachweisbar: 3.677

Weitere mögliche Zugänge aus anderen KZs ohne eindeutigen Nachweis bisher: 8943

Fundierte Aufstellungen der Opfer

Aufstellungen dieser Art sind bisher leider noch nicht möglich gewesen, obwohl vereinzelt Verzeichnisse vorgefunden wurden, die aber nur einen Teil der Opfer von S III widerspiegeln. So fehlt auch hier bisher eine vollständige Übersicht und gleichfalls bleibt problematisch, in wie weit z. B. die nicht mehr "verwendungsfähigen" Häftlinge in diese Statistik einbezogen werden können, die zum Beispiel nach ihrer Abschiebung in Buchenwald und Bergen-Belsen in Folge von S III verstorben sind. Neben den so genannten "Invalidentransporten" sollten daher zukünftig weiterhin auch die Häftlinge einbezogen werden, die während oder kurz danach in Folge des mörderischen Todesmarsches zu Opfern von S III wurden und nicht mehr direkt als solche erfasst wurden. In aller Eile wurden die überfüllten Lager Anfang April 1945 vor der heranrückenden Front evakuiert und die ohnehin geschwächten Häftlinge mussten oftmals sehr lange Wege zu Fuß zurücklegen.

Am Beispiel eines der "Invalidentransporte" nach Buchenwald soll gezeigt werden, was man sich unter Transporten mit "verbrauchten" Arbeitskräften von S III vorzustellen hat. Ein Schreiben vom Standortarzt der Waffen-SS Weimar am 13.01.1945 nimmt darauf Bezug und beschreibt ebenfalls kurz die Lager-

verwaltung: "Von den am 12. Januar 1945 hier eingetroffenen Häftlingen, die vom Außenlager S III nach dem K.L. Buchenwald überstellt worden sind, und deren Gesamtzahl 1400 beträgt, sind bis heute Vormittag 203 Mann verstorben. Der größte Teil dieser Häftlinge war nicht mehr in der Lage, Angaben über ihre Person zu machen, so dass die Bearbeitung der Todesfälle auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Besonders schwerwiegend ist die Tatsache, dass ein beträchtlicher Teil der Häftlinge, ohne über K.L. Buchenwald gegangen zu sein, und ohne hier neue Nummern bekommen zu haben, in S III sofort zur Arbeit eingesetzt worden sind. Diese Häftlinge haben zum großen Teil die Nummer ihres alten Lagers behalten, ohne dass bekannt ist, aus welchen Lagern sie kamen, da keine Listen vorhanden sind. So ist die Identifizierung der Toten nach Nummern, und andere Anhaltspunkte gibt es vielfach nicht, äußerst fragwürdig. Unter den 203 Toten befinden sich 187 Fälle, die vorläufig als unbekannt gemeldet werden müssen... Ferner wird gemeldet, dass am Vormittag des 12.1.1945 ein Kurier von S III Todesmeldungen von insgesamt 780 in S III verstorbenen Häftlingen überbrachte, deren Bearbeitung ebenfalls mit Schwierigkeiten verbunden ist... Außerdem fehlt bei diesen Toten, die in der Zeit vom 12.12.44 bis 7.1.45 verstarben, eine Mitteilung darüber, auf welche Weise die Beseitigung der Leichen vorgenommen worden ist."

Die vom Lagerarzt jeweils diagnostizierten Todesursachen brauchen keine weitere Erklärung. Es wurden beispielsweise Herzschwäche bzw. Herzversagen, Kollaps, Lungenentzündung, Sepsis bei Phlegmone, Sepsis bei U-Schenkelgeschwür, Pneumonie, Ruhr, Magen-Darmkatarrh und vor allem allgemeine Schwäche festgestellt. Überlebende, die zuvor in anderen Lagern waren und verglichen konnten, sprachen später wie Herr Fred Wanders übereinstimmend von der Hölle in S III. An dieser Stelle möchte der Verein ausdrücklich betonen, dass er in besonderer Weise den Opfern und Überlebenden von S III gedenkt. Wir möchten deren Schicksale und Leiden auch in Zukunft in den Mittelpunkt unserer Forschung stellen. Darin sehen auch wir die wahren Schätze im Jonastal, die es dort zukünftig als Vermächtnis zu bergen gilt. Aufgrund der eigenen Zielstellung sollten mit der ab April 2005 vorliegenden Vereinszeitschrift möglichst objektive Zahlen vorliegen, was aber aufgrund der geschilderten Probleme noch nicht möglich war. Daher sehen wir auch zukünftig einen wichtigen Teil unserer Vereinsarbeit darin, die folgenden Aufstellungen der zuordenbaren Transporte, Stärkemeldungen und Opfer immer weiter zu vervollständigen bzw. zu korrigieren. Wir hoffen dabei auf Ihre Zusammenarbeit und Unterstützung des Jonastalvereins.

Klaus-Peter Schambach
Jonastalverein

Tag des offenen Denkmals 2005

Der diesjährige Denkmaltag (11. September) wirft seine Schatten voraus. Wie stets setzt die Durchführung eines solch erfolgreichen Tages, wie er in den vergangenen Jahren verzeichnet werden konnte, eine langfristige Vorbereitung voraus, zumal auch in diesem Jahr wieder daran gedacht ist, eine Broschüre herauszugeben, die die geöffneten Objekte beschreibt und es erleichtern soll, sich am Denkmaltag eine interessante Route zu wählen.

Erste Teilnahmemeldungen sind im Kultur- und Sportamt des Landratsamtes, das sich als Koordinator der Veranstaltungen dieses Tages versteht, bereits eingegangen.

Interessenten, die ihr Denkmal an diesem Tag vorstellen möchten, können sich wenden an

Landratsamt IIm-Kreis
Kultur- und Sportamt
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Tel.: 03628-738450 oder -738313
m.schaefer@ilm-kreis.de

Am 28. April, 16 Uhr, wird im Thermometermuseum Geraberg die erste Beratung zum Denkmaltag mit dem Landrat stattfinden. Interessenten sind herzlich willkommen.

Kultur- und Sportamt



Foto: E. Huber
Thermometermuseum in Geraberg

Hervorragende Leistungen von Schülern der Kreismusikschule

Anfang März fand der Landeswettbewerb "Jugend musiziert" in Thüringen statt. Musikschüler der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau nahmen hieran mit großem Erfolg teil.

In diesem Jahr fand der Wettbewerb in den Disziplinen Gesang (Einzelwettbewerb), Streicher-Ensemble und Bläser-Ensemble statt. Für die besten Teilnehmer winkte eine Delegation zum Bundeswettbewerb, der über Pfingsten in Nürnberg / Fürth / Erlangen stattfindet

Im Einzelnen wurden von Schülerinnen und Schülern der Musikschule Arnstadt-Ilmenau folgende Ergebnisse erreicht:

Klavier

Lotta Sophie Harder mit sehr gutem Erfolg (22 Punkte)

Gesang

Nadin Hofmann mit sehr gutem Erfolg (22 Punkte)
Thomas Keil mit hervorragendem Erfolg (23 Punkte)
(Delegation zum Bundeswettbewerb)

Streicher-Ensemble

Constanze Friedel mit sehr gutem Erfolg (22 Punkte)
Nadja Müller
August Lyska

Marie Arlt mit gutem Erfolg (19 Punkte)

Franziska Pahnke
Karin Held
Lisa Eberhardt

Maria Franczyk mit gutem Erfolg (18 Punkte)

Susanne Joppich
Henriette Hempel

Bläser-Ensemble

Kerstin Burgardt mit hervorragendem Erfolg
Juliane Sophie Ritzmann (23 Punkte)
(Delegation zum Bundeswettbewerb)

Ricarda Schüler mit gutem Erfolg (20 Punkte)

Frauke Fölsche
Pauline Albrecht
Laura Schwanbeck

Mirjam-Luise Münzel mit hervorragendem Erfolg (23 Punkte)
Magdalena Jobst **(Delegation zum Bundeswettbewerb)**

Der Landrat, Dr. Senglaub, gratulierte den erfolgreichen Teilnehmern über das folgende Schreiben an den Leiter der Musikschule, Herrn Kriwitzki:

*"Sehr geehrter Herr Kriwitzki,
für Ihren Bericht mit dem überaus erfolgreichen Abschneiden der Schülerinnen und Schüler unserer Musikschule Arnstadt-Ilmenau beim Landeswettbewerb "Jugend musiziert" in Thüringen und Sachsen danke ich Ihnen recht herzlich.
Mein Dank gilt den jungen Musikern und ihren Lehrerinnen und Lehrern gleichermaßen. Den fünf Teilnehmern am Bundeswettbewerb wünsche ich eine gelungene Vorbereitung, nicht mehr als das notwendige Maß an Lampenfieber und trotz allem Stress viel Freude am Wettbewerb.
Richten Sie bitte allen, die dieses tolle Ergebnis im vergangenen Monat erzielen konnten, meinen herzlichen Dank und die besten Wünsche aus.
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Senglaub"*